

# Beschluss Nr. 082/2020

---

## Betreff:

**Antrag von "Sport Vlaanderen" auf Ermächtigung, im Hinblick auf die Durchführung einer Umfrage über die Sportbeteiligung in Flandern, eine Stichprobe von Daten des Nationalregisters zu erhalten**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Dekrets vom 7. Mai 2004 "betreffende het intern verzelfstandigd agentschap met rechtspersoonlijkheid "Sport Vlaanderen"" (interne verselbständigte Agentur mit Rechtspersönlichkeit "Sport Vlaanderen");

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

**Beschließt am 16.09.2020**

## 1. Allgemeines

Der Antrag wird von "Sport Vlaanderen", nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um im Rahmen einer Umfrage über die Sportbeteiligung in Flandern eine Stichprobe von Daten des Nationalregisters zu erhalten.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Der Antragsteller möchte ermächtigt werden, Mitteilung von Informationen zu erhalten, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr.1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit) und 5 (Hauptwohntort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt als interne verselbständigte Agentur mit Rechtspersönlichkeit, dass die Daten auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen mitgeteilt werden. Artikel 5 § 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 sieht insbesondere vor, dass öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts für Informationen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die von dem für Inneres zuständigen Minister ausdrücklich als solche anerkannt werden, auf das Nationalregister zugreifen.

Sport Vlaanderen ist auf der Grundlage des Dekrets vom 7. Mai 2004 "betreffende het intern verzelfstandigd agentschap met rechtspersoonlijkheid "Sport Vlaanderen""(interne verselbständigte Agentur mit Rechtspersönlichkeit "Sport Vlaanderen") gegründet worden. In Artikel 5 desselben Dekrets werden einige Aufgaben aufgeführt, die auf jeden Fall zu den Aufgaben von Sport Vlaanderen gehören, darunter die Entwicklung und Verbreitung von Strategien für den Sportsektor, die Einrichtung eines Wissens- und Informationszentrums Sport und die Leitung und Überwachung wissenschaftlicher Studien.

Aus den vorerwähnten Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 als erfüllt angesehen werden.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt eine Stichprobe von Daten über in Flandern wohnhafte Personen belgischer Staatsangehörigkeit mit den Geburtsjahren 1934 bis 2013.

## 2.4 Allgemeine Beschreibung

### 2.4.1 Kontext des Antrags

---

Sport Vlaanderen stellt diesen Antrag, um im Hinblick auf die Durchführung einer Umfrage eine Stichprobenziehung zu erhalten, die die Sportbeteiligung auf qualitative und repräsentative Weise abbildet und die es ermöglicht, eine Beteiligungszunahme oder -abnahme im Laufe der Zeit zu beobachten. Bisher geschah dies auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der flämischen Sportverbände. Es ist jedoch festzustellen, dass Sport und Bewegung zunehmend individuell und informell in einem nicht organisierten Kontext stattfinden. Aus diesem Grund möchte der Antragsteller die Mitgliederzahlen der flämischen Sportverbände durch Umfragedaten ergänzen. Darüber hinaus trägt die Studie auch zum "Participatiesurvey" bei, einer vom "Departement Cultuur, Jeugd en Media" (Fachbereich Kultur, Jugend, Medien) und Sport Vlaanderen in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Studie, die die Freizeitgewohnheiten der Flamen misst.

Konkret möchte Sport Vlaanderen eine zweistufige Stichprobe verwenden, wobei die "Vlaamse Statistische Autoriteit" (VSA) (Flämische Statistikbehörde) als vertrauenswürdiger Dritter fungiert und Ipsos für die Feldforschung zuständig ist. In einer ersten Phase wird die Bevölkerung auf der Grundlage von Postleitzahlen in zwei Gruppen eingeteilt: die 13 flämischen Zentrumsstädte (57 Postleitzahlen) und 287 Gemeinden (465 Postleitzahlen). Aus jeder dieser Gruppen werden Postleitzahlen im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil dieser Gruppe an der Gesamtbevölkerung ausgewählt. In einem zweiten Schritt werden die Personen innerhalb dieser Gruppen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Insgesamt werden 565 Stichprobencluster gezogen. Ein Stichprobencluster ist eine Postleitzahl, in der 10 Personen tatsächlich befragt werden. Um Antwortausfälle zu berücksichtigen, werden Stichprobencluster von 30 Personen beantragt, d. h. insgesamt 17 000 Personen.

Die ausgewählten Personen erhalten über Ipsos ein Einladungsschreiben mit einem speziellen Link zu einem Online-Fragebogen. Anschließend wird eine erste Erinnerung verschickt, der ein Papierfragebogen und ein Rückumschlag beigelegt sind. Eine zweite und letzte Erinnerung schließlich enthält wiederum nur den speziellen Link zum Online-Fragebogen. Im Anschluss an die Feldforschung stellt Ipsos dem Antragsteller alle erhobenen Daten in einer endgültigen Umfragedatei zur Verfügung.

Der Antragsteller bestätigt, dass keine Ausnahmen hinsichtlich der Rechte des Betroffenen, wie in Artikel 89 Absatz 2 der DSGVO beschrieben, erforderlich sind.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

### 2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

---

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Allerdings ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Antragsteller eine Stichprobe von Personen mit den Geburtsjahren 1934 bis 2013 wünscht, was bedeutet, dass auch Daten von Minderjährigen beantragt werden. Bei Befragten unter 13 Jahren wird das Einladungsschreiben an die Eltern oder den Vormund des Befragten gerichtet. Er/sie muss zuerst zustimmen, dass sein/ihr Kind an der Studie teilnehmen darf. Der Antragsteller will damit die Sportbeteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gleichermaßen abbilden. So zeigen frühere Studien beispielsweise, dass die Teilnahme an Sport in jungen Jahren ein wichtiger Prädiktor für das Sportverhalten im späteren Leben ist. Da die vorherige Zustimmung der Eltern eingeholt wird und die Ziele der Befragung von Minderjährigen aus dem Antrag gerechtfertigt erscheinen, kann dies erlaubt werden.

## 2.5 Kategorien von Daten, die mitgeteilt werden

### 2.5.1 Name und Vornamen

---

Die VSA oder ihr Auftragsverarbeiter darf den Namen und Vornamen der für die Stichprobe gezogenen Personen benutzen, um sie zu kontaktieren und zu fragen, ob sie an der Umfrage teilnehmen. Bei einer positiven Antwort darf die VSA oder ihr Auftragsverarbeiter den Namen und Vornamen für die allgemeine Kommunikation ebenfalls benutzen.

### 2.5.2 Geburtsdatum

---

Der Zugriff auf das Geburtsdatum wird beantragt, um festzustellen, ob eine repräsentative Verteilung der Umfrage erreicht wird. Um die repräsentative Verteilung nach Alter zu ermitteln, reicht jedoch das Geburtsjahr aus.

### 2.5.3 Geschlecht

---

Angeichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der Anreden immer geschlechtsneutraler werden und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (wovon in diesem Antrag nicht die Rede ist) heikel ist, kann das Geschlecht nur unter außergewöhnlichen Umständen oder bei Bestehen einer Rechtsgrundlage mitgeteilt werden.

Der Antragsteller möchte eine repräsentative Stichprobe nach Geschlecht erreichen, da das Geschlecht in der Sportwelt immer noch ein relevantes Merkmal darstellt. So zeigen wissenschaftliche Studien, dass Männer sich allgemein häufiger sportlich betätigen als Frauen und beide Gruppen unterschiedliche Sportvorlieben haben. Außerdem ist der Sportsektor immer noch in geschlechtsspezifischen Kategorien organisiert, so dass spezifische Zahlen, was die sportliche Betätigung und die Sportvorlieben beider Gruppen betrifft, wünschenswert sind.

### 2.5.4 Staatsangehörigkeit

---

Die Staatsangehörigkeit wird nicht ausdrücklich mitgeteilt, aber da nur eine Stichprobe von Personen mit belgischer Staatsangehörigkeit beantragt wird, ist die Staatsangehörigkeit offensichtlich bekannt.

### 2.5.5 Hauptwohntort

---

Bei der Erstellung der Liste dürfen die Dienste des Nationalregisters den Hauptwohntort benutzen, um Personen auszuwählen, die in der Flämischen Region wohnen. Die VSA oder eventuell ihr Auftragsverarbeiter darf eine Mitteilung dieser Information erhalten, um die aus der Stichprobe gezogenen Personen zu kontaktieren und sie um ihre Teilnahme an der Umfrage zu bitten.

Im Falle einer positiven Antwort darf der Hauptwohntort von der VSA oder ihrem Auftragsverarbeiter auch für allgemeine Mitteilungen genutzt werden.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit) und 5 (Hauptwohntort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

### 2.6 Häufigkeit

Die Häufigkeit ist nicht relevant, da sich vorliegende Ermächtigung nur auf die Mitteilung von Daten bezieht.

### 2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller wird keinen Zugriff auf Rohdaten haben, sondern nur auf anonymisierte Daten. Die VSA tritt daher im Rahmen der Zwecke dieser Ermächtigung in Zusammenarbeit mit einem Auftragsverarbeiter, und zwar Ipsos, und eventuell mit einem Postdienstleister als vertrauenswürdiger Dritter auf. In diesem Zusammenhang muss der Antragsteller die Bestimmungen der DSGVO einhalten, insbesondere Artikel 28.

### 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Mit Ausnahme der VSA und Ipsos werden die Daten keinen Drittpersonen mitgeteilt.

### 2.9 Dauer der Ermächtigung

Gemäß dem Antragsteller findet die Datenerfassung im Herbst 2020 statt. Um den vorbereitenden Arbeiten der Stichprobenziehung einen gewissen Spielraum zu bieten, scheint eine Ermächtigungsdauer von 6 Monaten gerechtfertigt. Wenn weitere Ziehungen erforderlich sind, können diese einfach per Brief bei unseren Diensten beantragt werden.

### 2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt, da der Antragsteller keinen Zugriff auf die Register beantragt.

### 2.11 Dauer der Aufbewahrung

Der Antragsteller erhält lediglich eine anonymisierte bereinigte Bruttodatenbank und die Schlüssel sind bereits vorher vernichtet worden. In Anbetracht dessen ist eine Aufbewahrungsdauer von einem Jahr ab dem Datum dieses Beschlusses bis zur Anonymisierung der Daten gerechtfertigt.

### 2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem Antrag des Antragstellers deutlich ersichtlich.

### 3. Beschluss

**Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,**

**beschließt**, dass die Dienste des Nationalregisters zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt werden, im Hinblick auf die Ziehung der Stichprobe die Informationen zu erhalten, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsjahr), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit) und 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

**beschließt**, dass die "Vlaamse Statistische Autoriteit" (Flämische Statistikbehörde) als vertrauenswürdiger Dritter zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, eine Stichprobe aufgrund dieser Informationen zu erhalten,

**beschließt**, dass vorliegende Ermächtigung für eine Dauer von 6 Monaten ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Anhelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anhelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung